

die spezialisierten Erzeugnisse spätestens im II. Quartal und für die Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen in Einzelfertigung spätestens bis zum 1. April des der Lieferung vorausgehenden Jahres zu unterbreiten;

- b) ist die Antwort auf das Angebot zum Abschluß des Liefervertrages von der am Vertrag beteiligten Organisation des nichtspezialisierten Partners, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt ist, innerhalb von 30 Tagen nach Absendung des Angebots zu geben;
- c) sind, wenn die Antwort auf das Angebot einen Vorbehalt enthält, die Organisationen, zwischen denen der Liefervertrag abgeschlossen werden soll, verpflichtet, die aufgetretene Unstimmigkeit innerhalb von 45 Tagen nach Absendung der Antwort durch die Organisation, die das Angebot zum Abschluß des Liefervertrages erhalten hat, abzustimmen.
3. Enthält das Angebot Bedingungen, die nicht dem Vertrag entsprechen, und der andere Partner nimmt aus diesem Grunde dieses Angebot nicht an, gilt das Angebot als nicht abgegeben. Diese Regel wird auch auf die Antwort auf das Angebot angewendet.

§23

Die am Vertrag beteiligte Organisation des nichtspezialisierten Partners, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt ist, muß die entsprechende Organisation des spezialisierten Partners unverzüglich über Lieferanfragen über spezialisierte Erzeugnisse informieren, die sie aus dritten Ländern erhalten hat, sowie in Übereinstimmung mit dem in ihrem Land festgelegten Verfahren die erforderlichen Maßnahmen, ergreifen, daß diese Information auch bei Erhalt von Anfragen durch andere Organisationen ihres Landes übermittelt wird.

Abschnitt V**Verantwortlichkeit der Partner**

§24

1. Die Partner tragen die materielle Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.
2. Wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde, trägt der Partner, der einen Dritten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinzugezogen hat, gegenüber dem anderen Partner die Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtungen dieses Dritten wie für eigene Handlungen.
3. Formen der materiellen Verantwortlichkeit sind:
- Zahlung einer Konventionalstrafe
 - Schadenersatz.
4. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, so wird für die Tatbestände, für die in diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Vertrag eine Konventionalstrafe festgelegt ist, der Schaden nicht ersetzt.
5. Wurde im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Bedingungen nichts anderes vereinbart, so ist in den Fällen, in denen die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtungen aus den Kontrakten gleichzeitig eine Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag ist, die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag ausgeschlossen, wenn für diese Ansprüche Verantwortlichkeitstatbestände im Kontrakt enthalten sind.

§25

1. In den Fällen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Vertrag vorgesehen sind, ist der Schuldner verpflichtet, auf Verlangen des Gläubigers diesem eine Konventionalstrafe für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu zahlen.
2. Das Recht des Gläubigers, die Zahlung einer Konventionalstrafe zu fordern, entsteht allein aus der Tatsache der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung der Verpflichtung durch den Sifeildner.

3. Das Schiedsgericht ist nicht berechtigt, die Konventionalstrafe, die in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Bedingungen geltend gemacht wurde, herabzusetzen.

4. Wenn die völlige oder teilweise Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtung eine Folge der Nichtgewährung einer gehörigen Unterstützung des Schuldners durch den Gläubiger bei der Erfüllung der Verpflichtung oder eine Folge der Durchführung anderer rechtswidriger Handlungen bei der Erfüllung der Verpflichtung durch den Gläubiger selbst war, ist das Schiedsgericht berechtigt, dem Gläubiger die Befriedigung der Forderung auf Zahlung von Konventionalstrafe in Abhängigkeit davon, inwieweit das rechtswidrige Verhalten des Gläubigers die Erfüllung der Verpflichtung durch den Schuldner beeinflusst hat, völlig oder teilweise abzuweisen.

5. Wenn vorgesehen ist, daß die Konventionalstrafe für jeden Tag des Verzugs berechnet wird, wird sie für jeden begonnenen Tag des Verzugs berechnet.

6. Die Zahlung einer Konventionalstrafe im Fall des Verzugs oder einer anderen nicht gehörigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen befreit den Schuldner nicht von der Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen.

§26

1. Im Fall des Verzugs beim Abschluß des Liefervertrages gegenüber der Frist, die im Vertrag festgelegt oder in Übereinstimmung mit § 22 dieser Allgemeinen Bedingungen bestimmt wurde, zahlt der Partner, der die Verpflichtung verletzt hat, dem anderen Partner eine Konventionalstrafe, die vom Wert der Erzeugnisse, über die der Vertrag abzuschließen ist, berechnet wird.

2. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, wird die Konventionalstrafe vom ersten Tag des Verzugs an in folgender Höhe berechnet:

- im Laufe der ersten 30 Tage — 0,05% für jeden Tag;
- im Laufe der nächsten 30 Tage — 0,08% für jeden Tag;
- im weiteren — 0,12 % für jeden Tag des Verzugs.

3. Die Gesamthöhe der in Ziff. 2 dieses Paragraphen vorgesehenen Konventionalstrafe darf 8 % des Wertes der Erzeugnisse, über die der Vertrag abzuschließen ist, nicht überschreiten.

4. Der Partner, der vom Abschluß des Liefervertrages zurückgetreten ist, zahlt dem anderen Partner eine Konventionalstrafe in Höhe von 8% des Wertes der Erzeugnisse, hinsichtlich derer er vom Vertragsabschluß zurückgetreten ist, einschließlich einer Konventionalstrafe für den Verzug beim Abschluß des Vertrages über diese Erzeugnisse, wenn ein solcher vorlag und die Konventionalstrafe schon berechnet oder gezahlt wurde.

§27

1. Wenn im Vertrag eine andere Frist nicht festgelegt ist, so hat der Partner, dem gegenüber die Verpflichtung verletzt wurde, im Fall eines Verzugs beim Abschluß des Kontraktes von mehr als 4 Monaten gegenüber der festgelegten Abschlußfrist das Recht, von seiner Verpflichtung zum Abschluß dieses Kontraktes zurückzutreten.

2. Der Partner, dem gegenüber die Verpflichtung zum Abschluß des Kontraktes verletzt wurde, hat das Recht, von seiner Verpflichtung zu dessen Abschluß auch vor Ablauf der in Ziff. 1 dieses Paragraphen genannten Frist zurückzutreten, wenn der Partner, der die Verpflichtung verletzt hat, schriftlich mitteilt, daß er den Kontrakt innerhalb dieser Frist nicht abschließen wird.

3. Für komplette Werke und komplette Anlagen wird die Bestimmung von Ziff. 1 dieses Paragraphen nicht angewandt. Die Fristen für den Rücktritt von den Verpflichtungen zum Abschluß eines solchen Kontraktes werden von den Partnern des Vertrages in jedem Einzelfall vereinbart.

§28

1. Im Fall der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Verpflichtungen durch den Schuldner, für deren